§367 ABGB Gutgläubiger Eigentumserwerb Voraussetzungen:

- Bewegliche Sache nach §293 ABGB (keine Grundstücke)
- Guter Glaube: Rechtsscheinwirkung des Besitzes
- Entgeltlich (keine Schenkungen)
- Titel: Kaufvertrag kann auch Nicht-Eigentümer abschließen
- Modus: Übergabe
- 3 Varianten
    - Fall 1: Öffentliche Versteigerung
    - Fall 2: Erwerb vom Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens
        - Nicht betriebsfremd z. B. Gemüsehändler verkauf Rolex
        - Betriebsuntypisch z. B. Gemüsehändler verkauft seine Registrierkasse, die er benützt hat
    - Fall 3: Erwerb vom Vertrauensmann des Eigentümers: Sache freiwillig übergeben worden + es darf kein Gewahrsamsbruch vorliegen (Dieb bricht Gewahrsam, Betrüger nicht)

Ansprüche:

Robert stielt das IPone von Gustav und Verkauft es weiter. Problen: Nichteigentümer Verkauft Sache weiter. Gustav klagt als bisheriger Eigetümer, weil er sein geliebtes Iphone zurückhaben möchte.

- <u>1) Gustav als bisheriger Eigentümer gegen Käufer gemäß §366 ABGB (grds verneinen)</u>
    - Individuell bestimmbare Sache
    - Passivlegitimation (Innehabung)
    - Aktivlegitimation (Eigentümer)

- Keine Einrede zum Recht zum Besitz
    - Käufer kann nicht derivativ, aber originäre Eigentum erwerben
    - §367 ABGB als Einwand prüfen, normalerweise bejahen weil Käufer gutgläubig erwerben kann
- 2) Bisheriger Eigentümer gegen Käufer gemäß §1041 ABGB auf Wertersatz (verneinen)
    - Gegen gutgläubigen Erwerber immer verneinen, weil gutgläubiger Erwerb nach §367 ABGB funktioniert und es widerspruch wäre die Sache zuerst gutgläubig zu erwerben und dann für sie Wertersatz zu leisten
- 3) Bisheriger Eigentümer gegen Käufer auf Schadenersatz gemäß §§1293ff ABGB (verneinen)
    - Immer verneinen, weil kein Verschulden - wenn Käufer gutgläubig nach §367 ABGB ist, dann kann er keine Schuld haben (Vertrauen Rechtsscheinwirkung Besitz)
- 4) Bisheriger Eigentümer gegen Verkäufer auf Wertersatz gemäß §1041 ABGB (grds. bejaen)
    - Bejahen, wenn 3 Voraussetzungen vorliegen
        - Vermögensverschiebung: Eigentümer entreichert (Eigentum verloren) - Verkäufer bereichert (Kaufpreis vom gutgläubigen Erwerber bekommen)
        - Ohne Vertrag (ungerechtfertigt)
        - Keine direkte rechtliche Leistung: Gutgläubiger Erwerber bezahlt Kaufpreis, es soll nur vorgestellte Zweckbeziehung des Kaufvertrages zwischen Verkäufer und Käufer erfüllt werden
- 5) Bisheriger Eigentümer gegen Verkäufer auf Schadenersatz gemäß §§1293ff ABGB (bejaen oder verneinen)
    - Nur bei Verschulden bejahen, wenn Verkäufer wusste, dass er nicht Eigentümer war
- 6) Käufer gegen Verkäufer gemäß §1435 ABGB iVm

§922f ABGB iVm §932/4 ABGB (verneinen, da Käufer gutgläubig erwirb)

- Wegen Rechtsmangel Kaufpreis vom Käufer zurückverlangen
- Heilung: Käufer erwirbt zwar nicht derivativ aber gutgläubig